Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. **Nr. 18.**

Allerhöchste Ernennung.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai d. J. den Domherrn des Budweiser Kathedral-Kapitels Dr. Josef Hais zum Bischofe von Königgrätz allergnädigst zu ernennen geruht.

(Gesetz vom 28. März 1875, betreffend die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.)

Das Reichsgesetzblatt von 17. April 1875., XVIII. St., Nr. 49. enthält nachstehendes Gesetz:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der aus den Staatsschuldverschreibungen, in welchen eine Verpflichtung zur Capitalsrückzahlung nicht ausgedrückt, oder bezüglich welcher diese Verpflichtung aufgehoben ist, gegen den Staatsschatz zustehende Anspruch auf Verzinsung des Schuldcapitals erlischt, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung, und zwar bei Staatsschuldverschreibungen, welche auf Namen lauten und vinculirt sind, in dreißig Jahren, und gegen die im §. 1472 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten begünstigten Personen in vierzig Jahren; hingegen bei Staatsschuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, in dreißig Jahren.

In Ansehung der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bleiben die bisherigen Normen, insbesondere der Finanzministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21) in Geltung.

§. 2.

Die Verjährungsfrist beginnt bei auf Namen lautenden und bei vinculirten Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der ersten aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate, bei auf den Ueberbringer lautenden Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten von der Finanzverwaltung zu dem Schuldtitel hinausgegebenen Zinsencoupon nächstfolgenden Zinsenrate.

§. 3.

An Stelle der gerichtlichen Klage (§. 1497 a. b. G. B.) unterbricht den Lauf der Verjährung die Vorweisung des Schuldtitels bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Staatscasse zur Erwirkung der durch §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 88) normirten Anmerkung, die Ueberreichung des wenngleich nicht von dem Schuldtitel selbst begleiteten Anlangens um Umschreibung oder um Zinsenflüssigmachung an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden, endlich die Ueberreichung des Gesuches um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels bei dem competenten Gerichte. Jeder dieser Schritte muß, um die Verjährung wirksam zu unterbrechen, binnen sechs Jahren, vom Tage des ersten Einschreitens zur Zinsenerhebung, beziehungsweise zur Erhebung eines neuen Couponbogens, geführt haben.

§. 4.

Das Hofkanzleidecret vom 30. April 1815 (Nr. 1149 J. G. S.) und das Hofdecret vom 20. August 1817 (Nr. 1364 J. G. S.), soweit dieses die Unverjährbarkeit des Zinsenbezugsrechtes ausspricht, sind aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz hat auch auf jene Fälle, in welchen die im §. 2 desselben für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmten Termine schon vor dem Zeitpuncte seines Wirksamwerdens eingetreten sind, Anwendung zu finden. Jedoch ist die Verjährungsfrist, wenn sie hiernach vor dem 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen würde, erst als an dem 1. Jänner 1881 verstrichen anzusehen.

§. 6.

Der Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 28. März 1875.

Z. 2286.

(Betreffend die Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen für die Findlinge.)

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat mit Erlaß d. d. Prag 10. Mai 1875 Z. 22834 Nachstehendes anher eröffnet:

„Nach Inhalt der Gubernial-Verordnung vom 28. November 1833 Z. 45132 (Prov. Gesetzsammlung ai 1833 Nr. 349) sind jene Seelsorger, welche die Lebens- und Aufenthaltsbestätigungen für die Findlinge ausfertigen, nicht blos für jede in diesen Bestätigungen vorkommende erwiesene Unrichtigkeit strenge verantwortlich, sondern sie haben auch Alles, was auf Grund unrichtiger Zeugnisse den Pflegeeltern ausbezahlt wurde, im Falle der Zahlungsunvermögenheit derselben, unnachsichtlich zu ersetzen.

Da in letzterer Zeit einige Fälle vorgekommen sind, daß von Seite der betreffenden Seelsorger jener Gubernialverordnung nicht die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet wird, in Folge dessen dem Findelfonde bereits mehrmal ein Schade erwachsen ist, so hat der Landesausschuß sich anher zu dem Zwecke gewendet, damit wegen künftiger Vermeidung solcher Fälle die obenerwähnte Verordnung den Seelsorgern in Erinnerung gebracht werde.

Ich habe die Ehre das hochwürdige bischöfliche Konsistorium zu ersuchen, behufs dessen das Geeignete veranlassen zu wollen.“

Hievon wird der hochw. Seelsorgeklerus zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Mittheilungen aus dem kirchlichen Leben.

Z. 2114.

Summarische Uibersicht der Vermögensgebarung des Budweiser Diöcesan-Lehrerwitwen- und Waisen-Pensionsinstitutes, für das Jahr 1874.

Aktivstand.	Oestr. Währ. fl.	Oestr. Währ. kr.
Mit Rechnungsschluße Ende Dezember 1873. verblieb ein Vermögen mit	35099	$49^1/_2$
Hiezu der Empfang im Jahre 1874:		
I. An Jahresbeiträgen der 125 immatrikulirten Mitglieder	722	70
II. An Spenden	13	—
III. An Interessen: a) Von den Fondsobligationen nach Abzug der Couponssteuer . .	963	12
b) Von den 54 verbücherten Privatobligationen per 13107 fl. $51^1/_2$ kr. ö. W., für das Jahr 1874	768	$60^1/_2$
c) Von zurückgezahlten Kapitalien	17	$71^1/_2$
IV. Agio bei Einhebung der Couponszinsen der Silberrenteobligationen	8	66
V. Von Privaten zurückgezahlte Kapitalien	1049	44
Summe des Aktivstandes	38642	$73^1/_2$

Ausgaben.	Oestr. Währ. fl.	kr.
I. Pensionen, verabreicht den in Versorgung stehenden 108 Lehrerswitwen . . .	3246	62
II. Unterstützungen (nach §. 18.) verabfolgt den Lehrerswaisen	30	63
III. Uneinbringliche Jahresbeiträge werden in Ausgabe gestellt	74	70
IV. Stempel, Porto, Provision und andere Auslagen	15	4
V. Die durch Rückzahlung der Kapitalien ungiltig gewordenen Privatobligationen werden in Ausgabe gestellt	1049	44
VI. Remuneration für den Rechnungsführer	40	—
Summe der Ausgaben	4456	43
Wenn nun von dem Empfange per	38642	73½
in Abzug kommen die Ausgaben per	4456	43
so bleibt mit Ende Dezember 1874 ein zu verweisender Rechnungsrest per	34186	30½
Verweis.		
I. An 54 verbücherten Privatobligationen	13107	51½
II. An 6 Prager Kettenbrück-Aktien à 200 fl. c. m.	1260	—
III. An Pfandbriefen der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen	1200	—
IV. a) Silberrenteobligationen	4500	—
b) Papierrenteobligationen	11750	—
c) 1 St. Lotterie-Anleh. Oblig. v. J. 1854 à 250 fl. c. m.	262	50
d) Grundentlast.-Obligationen	892	50
e) Staatsobligationen des Anleh. v. J. 1860	700	—
V. Ausständige Interessen von den Privatobligationen bis Ende Dezemb. 1874. . .	398	61½
VI. Rückständige Jahresbeiträge der Mitglieder	5	40
VII. Kassabaarschaft Ende Dez. 1874.	109	77½
macht den verwiesenen Rechnungsrest	34186	30½

Diese Rechnung wurde geprüft und richtig befunden.

Budweis, am 3. Mai 1875.

Dr. Adalbert Mokrý, m. p. Generalvikär, Domprobst. — **Franz Janský**, m. p. Kanzler. — **Franz Lustig**, m. p. jubil. Hauptschullehrer, Institutsmitglied.

(Quaestiones pro examine quoad scientiam in concursu generali parochiali diebus 1., 2. et. 3. Junii 1875. peracto.)

E Theologia dogmatica: 1.) Quid sunt indulgentiae, et quomodo cohaerent cum doctrina catholica de satisfactione Christi vicaria et de sacramento poenitentiae? — 2.) Quid est extrema unctio et quomodo probatur esse veri nominis sacramentum.

E Theologia morali: 1.) Quid est tentatio ad peccatum, quotuplex est fons ejus, et quae media sunt adhibenda, ut homo eam superare valeat? — 2.) Exposita dignitate modestiae probetur primarium modestiae officium esse linguae moderationem.

E Jure ecclesiastico: 1.) Quomodo nati et baptizati, copulati et defuncti ex utraque lege matricis inscribendi sunt? — 2.) Quae pro civilis et ecclesiasticae legis tenore parocho observanda sunt in contrahendis matrimoniis mixtae religionis?

E Theologia pastorali: 1.) Wie sind die Gelegenheitssünder zu behandeln: a.) in Bezug auf die Belehrung, b.) in Bezug auf die Lossprechung. — 2.) Wie soll der Priester sein Amt verwalten bei bewußtlosen Kranken?

Catechesis: „Der Tod Jesu war ein wahres Opfer.“

Exegetico-homiletica expositio super Ev. s. Lucae cap. 15., 1—10.
Concio: Predigt-Entwurf am Feste der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus. — Thema: Christus der Herr hat den hl. Petrus wirklich zum Haupt seiner Kirche eingesetzt und wie weise er dadurch für seine Kirche gesorgt hat.

(Spenden zum Diöcesan-Knabenseminär.)

Vom Mirowitzer hochw. Vikariats-Amte 3 fl. 75 kr. — Hr. Franz Martinek, Pfarrer in Černisko 3 fl. — Hr. Johann Poustka, Pfarrer in Chraschtic 2 fl. — Hr. Thomas Masopust, Pfarrer zu Polin 10 fl. — Hr. Franz Klein, Kaplan in Meinetschlag 3 fl. — Hr. Franz Nitsch, emerit. Bez.-Vikär, Personal-Dechant in Haidl 20 fl. — Die Seelsorge Roseč 40 kr. — Von F. 6 fl. 19 kr. — Hr. Math. Pöschl, Pfarrer in Drachau 1 fl. 12 kr. — Summa: 49 fl. 46 kr.

(Spenden zum Diöcesan-Unterstützungsfonde S. Nicolai.)

Hr. Josef Bořeta, Pfarrer zu Straschin 1 fl. — Hr. Johann Podlaha, Pfarrer zu Stalec 2 fl. — Hr. Math. Roswald, Konsistorialrath, Dechant zu Netolic 19 fl. — Hr. Joh. Hulakowský, Gymnas.-Katechet in Wittingau 1 fl. 25 kr. — Legat nach dem verstorbenen Hrn. Franz Klein, Pers.-Dech., emer. Schwihauer Pfarrer 41 fl. 46 kr. — Summa: 64 fl. 71 kr.

Personalnachrichten.

Beförderungen und Jurisdiktionirungen:

Die Herren:

Thomas Masopust, Kaplan zu Schwihau, wurde Pfarrer zu Polin.
Franz Šital, Interkalar-Administrator zu Zalší, wurde Pfarrer daselbst.
Franz Smutný, Interkalar-Administrator zu Chotowin, wurde Pfarrer daselbst.
Franz Witek, Kaplan zu Janowic, wurde Interkalar-Administrator daselbst.

In den bleibenden Ruhestand trat:

Hr. **Franz Rayský**, Pfarrer zu Šewětín, Personal-Dechant, bisch. Konsistorialrath, emerit. bisch. Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher, Jubilarpriester. — Derselbe wird eine Pensionsquote jährlicher 210 fl. ö. W. aus dem Sewetiner Pfründeneinkommen beziehen. — Hiedurch wurde das Pfarrbeneficium Šewetín (Fürstl. Schwarzenberg'schen Patronats) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 1. August.

Gestorben ist und wird dem frommen Andenken empfohlen:

Am 10. Mai Hr. **Johann Selibowský**, Weltpriester. — (Geboren zu Sedlic am 9. Juni 1842; zum Priester ordinirt am 18. November 1866; war Kaplan zu Jistebnic, zu Putim, zu Malenic.)

Budweis, am 21. Juni des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.